



Bearbeiter: Valentina Zepitz  
Nestelbach bei Graz, am 07.09.2021

GZ: 131-9-HSTR50-54/2021-vz  
Betreff: Kundmachung und Ladung  
Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus einem Mehrparteienwohnhaus mit Tiefgarage für 48 Pkw-Abstellplätze, zwei Doppelwohnhäuser und zwei Reihenhäuser zu je drei Wohneinheiten, Errichtung von Abstellflächen für Kfz – 8 Pkw-Stellplätze im Freien, Errichtung von Nebenanlagen – Müllplatz und Fahrradabstellräume, Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke sowie Schallschutzwand, Geländeveränderungen, Photovoltaikanlage

### **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 29.07.2021 hat die Firma GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H., Plüddemanngasse 107, 8042 Graz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung für die

- **Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus einem Mehrparteienwohnhaus mit Tiefgarage für 48 Pkw-Abstellplätze, zwei Doppelwohnhäuser und zwei Reihenhäuser zu je drei Wohneinheiten**
- **Errichtung von Abstellflächen für Kfz – 8 Pkw-Stellplätze im Freien**
- **Errichtung von Nebenanlagen – Müllplatz und Fahrradabstellräume**
- **Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke sowie Schallschutzwand**
- **Geländeveränderungen**
- **Photovoltaikanlage**

auf dem Grundstück Nr.: **36/1**, KG: **Nestelbach**, EZ: **573** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Donnerstag, den 23.09.2021, um 11:00 Uhr**  
**an Ort und Stelle in 8302 Nestelbach bei Graz, Hauptstraße 50-54**

anberaumt.

Verhandlungsleiter: BGM Ing. Klaus Steinberger

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.



An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im Umfeld der Bauverhandlung aufgrund der Corona-Virus-Pandemie die entsprechenden, vorschriftsmäßigen Schutzbestimmungen von allen anwesenden Beteiligten einzuhalten sind!
---

Der Bürgermeister

Ing. Klaus Steinberger eh.